1. Nachtragssatzung
zur Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Gemeinde Sylt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein- GO- und der §§ 1,2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig- Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 14.04.2011 folgende 1. Nachtragssatzung zur Kurabgabensatzung erlassen:

Artikel 1

§ 5 Abs. 1und 2 erhalten folgende Fassung:

1) Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag Aufenthalt im Erhebungsgebiet einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer in der jeweiligen Höhe

   a) in der Hauptkurzeit vom 01.05. bis 31.10.

      für jede Einzelperson ab Vollendung des 18. Lebensjahres 3,10 €

   b) in der übrigen Zeit 1,55 €

Für die Übernachtungsgäste gelten An- und Abreise als 1 Tag, wobei der Abreisetag nicht berechnet wird.

Die Kurabgabe wird für die Dauer jedes ununterbrochenen Aufenthaltes in einem Kalenderjahr mit dem vorstehend genannten Satz, höchstens jedoch in Höhe der Jahreskurabgabe nach Abs. 2 erhoben.

Bei mehreren Aufenthalten im Kalenderjahr wird die Kurabgabe nur bis zur Höhe der Jahreskurabgabe erhoben.

2) Die Jahreskurabgabe beträgt

   für jede Einzelperson ab Vollendung des 18. Lebensjahres 86,80 €

Artikel 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft

Sylt, den 15.04.2011 Gemeinde Sylt

gez. Petra Reiber
Bürgermeisterin